



Antrag

Fraktion AfD

Maßnahmen zur Altersfeststellung bei minderjährigen Ausländern

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Sozialgesetzbuchs VIII mit folgendem Regelungsinhalt auf den Weg zu bringen: Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme einer ausländischen Person, haben die Jugendämter zur Feststellung deren Alters, regelmäßig eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen, wenn das Alter durch Prüfung der Identitätsnachweise nicht zweifelsfrei festzustellen ist. Die Untersuchung muss dabei nach den neuesten wissenschaftlichen Standards erfolgen.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Jugendämter in Sachsen-Anhalt anzuweisen:
 - a) Altersfeststellungen sind zwingend als ärztliche Untersuchung durchzuführen,
 - b) Altersfeststellungen, die durch Behörden anderer Bundesländer ohne ärztliche Untersuchung durchgeführt worden sind, sind nicht anzuerkennen, soweit das Alter durch Prüfung offizieller Identitätsnachweise nicht zweifelsfrei festzustellen ist.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, sicherzustellen, dass bei allen minderjährigen Ausländern, die Beschuldigte in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sind, eine medizinische Altersfeststellung vorgenommen wird, sofern das Alter nicht durch offizielle Identitätsnachweise belegt ist.
4. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Jugendämter anzuweisen, die Altersfeststellungen im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach den Vorgaben der interdisziplinären Arbeitsgemeinschaft für forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin durchführen zu lassen. Dies umfasst insbesondere:
 - a) die Berücksichtigung von ethischen und ärztlichen Aspekten,
 - b) die körperliche Untersuchung mit Erfassung anthropometrischer Maße,
 - c) die Erfassung sexueller Reifezeichen,
 - d) die Erfassung möglicher altersrelevanter Entwicklungsstörungen,

(Ausgegeben am 07.12.2016)

- e) die zahnärztliche Untersuchung mit Erhebung des Zahnstatus und Gebissbefundes,
- f) die radiologische Untersuchung der Zähne und des Halsskeletts - sofern rechtlich zulässig.

Begründung

Nach §§ 42a, 42 SGB VIII sind unbegleitete minderjährige Ausländer durch die Jugendämter in Obhut zunehmen, um sie kindeswohlgerecht versorgen zu können. Hierfür ist zu Beginn das Alter zu bestimmen. Das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung findet seine Rechtsgrundlage in § 42f SGB VIII, wo auch die Schrittfolge zur Altersbestimmung vorgegeben ist. Danach sind primär die Ausweispapiere heranzuziehen. Hilfsweise ist die Minderjährigkeit durch eine sog. qualifizierte Inaugenscheinnahme einzuschätzen. Nur in Zweifelsfällen hat das Jugendamt, auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen, eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Diese Untersuchung setzt bisher voraus, dass i. d. R. medizinisch unkundige Mitarbeiter des Jugendamtes nach Inaugenscheinnahme der ausländischen Person einen Zweifelsfall hinsichtlich derer Minderjährigkeit bzw. Volljährigkeit feststellen.

Die Feststellung der Minderjährigkeit von unbegleiteten Ausländern hat erhebliche rechtliche Konsequenzen. So entstehen bspw. Ansprüche aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). In Anbetracht der enormen Kosten, die für unbegleitete minderjährige Ausländer entstehen, die etwa das Fünffache der Kosten für erwachsene Flüchtlinge betragen, ist allein hieraus eine soweit als möglich präzise Altersfeststellung geboten.

Des Weiteren werden durch das jeweils festgestellte Alter bspw. auch strafprozessuale Tatbestände berührt. So bestimmt sich je nach dem Alter eines Tatverdächtigen dessen Strafmündigkeit und ob gegen sie überhaupt ein Strafverfahren eröffnet werden kann. Ferner ist das Alter im Strafprozess maßgeblich für die Entscheidung zur Anwendung der Regeln des Jugend- oder gegebenenfalls des Erwachsenenstrafrechts.

Nicht zuletzt aufgrund der erheblichen rechtlichen Konsequenzen, die mit der Feststellung der Minderjährigkeit eines unbegleiteten Ausländers verbunden sind, ist eine möglichst präzise Altersfeststellung geboten. Diese erreicht man zuverlässig nur mit Hilfe medizinischer Untersuchung nach neuesten wissenschaftlichen Standards. Altersschätzungen ohne Einbeziehung wissenschaftlich-forensischer Methoden sind ein untaugliches Mittel zu Verhinderung von Missbrauchstatbeständen. Altersfeststellungen aufgrund wissenschaftlicher Methoden, welche fortlaufend aktiv weiterentwickelt werden sollen, sind somit das einzig geeignete Instrument, um das Alter von Menschen nahezu zweifelsfrei festzustellen. Nur wenn Zweifel am tatsächlichen Alter soweit als möglich ausgeräumt sind, kann der teure Missbrauch des besonderen Schutzinstruments der Jugendhilfe, sowie der Missbrauch des Jugendstrafrechtes verhindert werden.

Robert Farle
Parlamentarischer Geschäftsführer